



KREIS
Tecklenburg

Durchführungsbestimmungen 2021/22 für den Seniorinnen- und Senioren Spielbetrieb im Kreis Tecklenburg (K31)

Allgemeines:

1. Hinweis: Aufgrund der Covid-19-Pandemie können die amtlichen Anstoßzeiten durch den jeweiligen Staffelleiter angepasst werden, wenn dies nach den örtlichen und behördlichen Vorgaben erforderlich ist, ohne dass die betroffenen Vereine zustimmen müssen oder die Veränderung ablehnen können.
2. Der Kreis Tecklenburg erkennt die Durchführungsbestimmungen für die überkreislichen Frauen- und Herren-Ligen des FLVW für verbindlich an. Gleichzeitig hat er für seinen Spielbetrieb ergänzend die nachfolgenden Richtlinien seinerseits als verbindlich beschlossen. Zum Zwecke eines einheitlichen Leseflusses wird aus Vereinfachungsgründen bei der Nennung von Personen nur die männliche Form gewählt; gemeint sind aber auch die Funktionsträgerinnen.
3. Es werden nur Vereine mit Mannschaften zu den Wettbewerben des FLVW-Kreises Tecklenburg zugelassen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem FLVW-Kreis Tecklenburg bis zum Ende der Zahlungsfrist vollständig nachgekommen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand. Sofern Vereine während der Saison 2020/2021 ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen oder Zahlungsvereinbarungen nicht einhalten, kann der Kreisvorstand entsprechende Maßnahmen ergreifen. Diese können sein: Ausschluss vom quartalsweisen Rechnungsstellungsverfahren, so dass Zahlungen gemäß FLVW-Finanzordnung innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung erfolgen müssen. Antrag auf Ausschluss aus dem FLVW. Antrag auf Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens. Zur Saison 2021/2022 werden nur Vereine mit ihren Herren-Mannschaften zu den Wettbewerben des FLVW-Kreises Tecklenburg zur Teilnahme zugelassen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem FLVW-Kreis Tecklenburg bis zum 26.08.2021 nachgekommen sind.
4. Für die Durchführung der Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Turnierspiele ist der Kreis Fußball-Ausschuss (KFA) zuständig. Spielleitende Stelle ist der Kreisvorsitzende. Für die Wettbewerbe der Ü-Mannschaften werden eigene Durchführungsbestimmungen erlassen.
5. Die gastgebenden Vereine sind für die Einhaltung der jeweils aktuellen Coronaschutzverordnung sowie für die Umsetzung der vereinsindividuellen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte verantwortlich, sofern diese durch behördliche Entscheidung gefordert werden. Unmittelbar vor einem Spiel informiert in diesem Fall der gastgebende Verein den Gegner über die resultierenden Besonderheiten vor Ort.
6. Die gastgebenden Vereine sind grundsätzlich verpflichtet, einwandfreie Gelegenheiten zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen (§ 29 SpO/WDFV). Aufgrund der Covid-19-Pandemie kann diese Verpflichtung evtl. nicht immer eingehalten werden. Damit an einem Spieltag aber alle angesetzten/geplanten Spiele ausgetragen werden können, müssen die Anstoßzeiten «entzerrt» werden. Ferner dürfen die Umkleiden / Duschen unter Berücksichtigung der jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte ggf. nicht vollumfänglich genutzt werden. Nach Möglichkeit sollte dem Gastverein zu Lasten des Heimvereins eine Umkleide angeboten werden. Eine Abstimmung

beider Vereine hat hierzu im Vorfeld eines Spiels zu erfolgen. Können aufgrund behördlicher Entscheidung die Umkleiden / Duschen nicht genutzt werden, stellt dieses kein Grund für einen Spielausfall dar. Der Heimverein informiert die Gäste frühzeitig über die örtlichen Begebenheiten. Beide Vereine können in diesem Fall aber auch vereinbaren, dass sie bereits umgezogen zum Spiel kommen, so dass das Spiel auf der Heimspielstätte zum geplanten Termin ausgetragen werden kann.

7. Steht aufgrund behördlicher Entscheidung (Verfügung der Eigentümerin, bspw. Stadt/Gemeinde) im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie der eigene Platz für ein Spiel nicht zur Verfügung, kann der Staffelleiter in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des KFA eine andere Platzanlage bestimmen, oder das Spiel gemäß §§ 47a, 49 SpO/WDFV auf einen anderen Termin verlegen.
8. Eine Spielabsage aufgrund der Covid-19-Pandemie ist möglich unter Berücksichtigung von Coronaregeln gemäß § 47a SpO/WDFV für den Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V.
9. Der Heimverein hat für eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften zu sorgen. Die Ordner sind mit Ordnerwesten auszustatten. Der Heimverein hat den Leiter des Ordnungsdienstes namentlich im Spielbericht zu vermerken. Ein fehlender Ordnungsdienstleiter wird mit einem Ordnungsgeld geahndet – **wird für die Saison 2021/2022 ausgesetzt**. Ebenfalls haben die Vereine durch ihren Ordnungsdienst sicherzustellen, dass auf den Sportanlagen keine Pyrotechnik, Bengalische Feuer o. ä. abgebrannt werden. Bei Verstößen wird ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht eingeleitet.
10. Auf der Auswechselbank bzw. im Innenraum dürfen sich nur Personen aufhalten, die im Spielbericht namentlich erwähnt sind.
11. Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen können die Festsetzung eines Ordnungsgeldes oder die Einleitung eines Sportrechts- bzw. Sportstrafverfahrens zur Folge haben. Die in diesen Durchführungsbestimmungen angegebenen Ordnungsgelder beruhen auf der Verwaltungsanordnung des WDFV-Präsidiums (gemäß § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV – veröffentlicht in WDFV-AM-Digital Nr. 11 am 24. Mai 2017).

I. Pflichtspiele

1. Die Anstoßzeiten sind dem DFB-Net zu entnehmen und in den Spielplänen vermerkt. Einigen sich in der Kreisliga Frauen die Spielpartner nicht, gilt als aml. Anstoßzeit: Sonntag 11:00 Uhr.

In besonderen Ausnahmefällen hat der Staffelleiter das Recht, Spiele an Werktagen oder Sonntagmorgens (11:00 Uhr) anzusetzen. Der Spielbetrieb der Junioren darf hiervon nicht beeinträchtigt werden.

2. Eine Spielverlegung auf einen späteren Tag als den angesetzten Spieltag ist nicht möglich.

Anträge auf Spielverlegung können ausschließlich über das DFB-Net (PV-Kennung) gestellt werden. Der Antrag ist mindestens zehn Tage vor dem neuen Spieltermin zu stellen. Die Spielverlegung bedarf der Zustimmung des Gegners. Der Gegner muss den Antrag auf Spielverlegung innerhalb von fünf Tagen beantworten.

Liegt die Zustimmung des Gegners vor und bestehen hinsichtlich der Vorrangigkeit (höherklassige Seniorenmannschaften, Nachholspielen, Frauen und Jugend) keine Bedenken, wird die Genehmigung für die Verlegung im Allgemeinen erteilt. Die Information über die Entscheidung des Staffelleiters erfolgt über das DFB-Net.

Für die Begegnungen des letzten Spieltages behalten sich Kreisvorsitzender und Staffelleiter vor, den Termin und die Anstoßzeit verbindlich festzulegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisvorsitzenden oder den Staffelleiter.

3. Durch die Veröffentlichung des amtlichen Spielplanes im DFB-Net gilt sowohl der Gastverein als auch der Schiedsrichter als eingeladen. Der Spielplan ist unter www.dfbnet.org einzusehen. Die Schiedsrichter werden über das DFB-Net per E-Mail von der Ansetzung in Kenntnis gesetzt.

Über Änderungen (Spielort, Spieltag oder Anstoßzeit), die kurzfristiger als drei Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der Heimverein den Schiedsrichter und den Gastverein zusätzlich telefonisch in Kenntnis setzen.

Vereine deren SR über keine E-Mail-Anschrift verfügen, erhalten für die Spielansetzungen ihrer SR die Einladung über das DFB-Net und sind verpflichtet die Ansetzung an den SR weiterzuleiten, sowie den Empfang der E-Mail zu bestätigen.

4. Sollte in den KL B, C, D und Frauenkreisligen ein SR nicht anreisen und es steht kein SR zur Verfügung, hat der Gast das Vorrecht, das Spiel zu leiten. Es besteht die Verpflichtung sich auf einen Spielleiter zu einigen und das Spiel durchzuführen. Der Spielleiter muss Mitglied in einem Verein des DFB sein. Aus dem Grund der Nichtanreise eines SR darf kein Spiel in diesen Ligen ausfallen. Sollte das Spiel trotzdem ausfallen, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:2 Toren als verloren gewertet.
5. Eigenmächtige Spielabsagen sind unzulässig. Sie können eine Spielwertung für den Gegner nach sich ziehen. Kein Verein ist berechtigt, ein Spiel wegen evtl. schlechter Platzverhältnisse oder Witterungseinflüssen abzusagen. Endgültige Platzabnahmen und Platzsperrungen dürfen nur am Spieltag erfolgen.

Soll ein im Eigentum eines Vereins befindlicher Platz gesperrt werden, so tritt eine Platzkommission zusammen, die aus einem Vertreter des Vereins, einem Mitglied des Kreisvorstands und dem Schiedsrichter besteht. Diese Kommission entscheidet mehrheitlich über die Austragung des Spiels.

Diese Regelung gilt auch für die Sperrung kommunaler Sportplätze, wenn die Verantwortung von der Kommune auf den Verein übertragen wurde.

Eine Sperrung kommunaler Sportplätze durch die Kommune hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Staffelleiter, Schiedsrichter und Spielpartner noch vor der Anreise benachrichtigt werden. Der Schiedsrichter braucht in diesem Falle nicht anzureisen; die Bescheinigung über die Platzsperrung wird dem Staffelleiter zugesandt. Ist der Staffelleiter nicht zu erreichen, so ist an seiner Stelle unverzüglich ein Mitglied des Kreisvorstands zu benachrichtigen. Für eventuelle Rückfragen ist dem Schiedsrichter und dem Gast mitzuteilen, welches Mitglied des Kreisvorstands ersatzweise benachrichtigt ist.

Vor Spielabsetzung ist der Name und Telefonnummer des angesetzten SR, von der Person, der dieses Spiel absetzt zu notieren. Da nach Absetzung die Daten des angesetzten Schiedsrichters aus der Ansetzung gelöscht sind und dieser dann nicht mehr durch den Absetzer informiert werden kann.

Die spielleitende Stelle behält sich bei Platzsperrungen vor, die Durchführung des Spiels am gleichen Spieltag unter Tausch des Heimrechts oder auf neutralem Platz anzuordnen. Damit eine solche Ansetzung erfolgen kann, ist die spielleitende Stelle rechtzeitig vor dem SR und dem Gegner über die Platzsperrung zu informieren.

Der Gastverein hat sich durch Rückruf beim Staffelleiter von der Richtigkeit der Spielabsage zu überzeugen.

6. Die Verwendung des Online-Spielberichts (SBO) ist Pflicht. Dies gilt ebenfalls für Freundschaftsspiele (sh. Ziffer II). Bei Nichtverwendung des SBO ist ein Ordnungsgeld gem. § 17 Abs. 3 RuVO/WDFV festzusetzen.

Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen sein. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Eintragungen im SBO übereinstimmen.

Die Aufstellung der Spieler in der Anfangsaufstellung und die möglichen Ersatzspieler (max.7 Spieler) müssen tatsächlich die aktuellen Spieler auch sein, die vor Ort sind und nicht Spieler aus dem vorangegangenen Spiel, die vom System automatisch vorgeschlagen werden, aber aktuell nicht zum Einsatz kommen.

Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter für die weitere Ausfüllung des Spielberichtes verantwortlich. Neben den Feldverweisen hat der SR auch die ausgesprochenen Verwarnungen und die Torschützen im SBO einzutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützen mit dem SR abzugleichen und den SR bei der Eingabe zu unterstützen. Der Schiedsrichter hat den SBO in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Die Vereinsvertreter sind verpflichtet, von den Eintragungen im Spielbericht Kenntnis zu nehmen. Fehlt ein Vereinsvertreter, so ist dies durch den SR im Spielbericht zu vermerken. Nach den Eintragungen ist der SBO freizugeben. Der Schiedsrichter meldet sich aus dem System ab. Ausdruck und Versand des Spielberichts entfallen.

Wenn das Abschließen des SBO durch den Schiedsrichter voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird, muss der Heimverein das Ergebnis vorher über einen dieser Meldewege ins DFB-Net einstellen:

- Internet: www.dfbnet.org
- Mobiler Meldeweg (DFB-Net 1:0 App)

Unter „Verantwortliche“ sind der verantwortliche Trainer, ein Mannschaftsverantwortlicher (Betreuer der Mannschaft) und ein Verantwortlicher für den Ordnungsdienst (nur beim Heimverein) einzutragen. Die weiteren Eingaben Co-Trainer, Physio etc. sind freiwillig. Dort können auch mehrere Personen genannt werden. Es dürfen nur die Personen eingetragen werden, die auch beim Spiel anwesend sind.

Ist die Erstellung des SBO am Spielort nicht möglich, so ist der Spielbericht in Papierform (einfach) zu erstellen. Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Die Rückennummern der Spieler müssen mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen. Der Heimverein übergibt dem Schiedsrichter einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters für den Versand des Spielberichtes. Der Schiedsrichter hat den Spielbericht noch am Spieltag entsprechend abzusenden. Die Vereine sind verpflichtet, die Aufstellung, noch am Spieltag vollständig ins DFB-Net einzugeben und freizugeben.

In jedem der vorgenannten Fälle muss der Heimverein das Spielergebnis einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls unverzüglich, spätestens bis eine Stunde nach Spielschluss, auf einem der vorgenannten Wege in das DFB-Net einpflegen und freigeben. Bei fehlendem Spielergebnis werden die Ordnungsgelder pro fehlendes Ergebnis berechnet und festgesetzt.

7. Bei allen Spielen ist durch den Heimverein nach § 29 Abs. 2 SpO/WDFV ein Ordnungsdienst zu stellen. Der Verantwortliche für diesen Ordnungsdienst ist als Leiter Ordnungsdienst im SBO zu vermerken (vgl. auch Ziffer 6). Ebenso wie bei den Mannschaftsverantwortlichen und nichtneutralen Schiedsrichterassistenten sind Vor- und Zuname der Personen auszuschreiben.
8. Ein Spieler einer Mannschaft einer jeweiligen Spielklasse, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen inklusive Entscheidungsspielen (ausgenommen Pokalspiele) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist automatisch für die nächsten 10 Tage für alle Spiele im Seniorenbereich (ausgenommen Pokalspiele, Entscheidungsspiele sowie DFB-/DFL-Spielklassen) seines Vereins, höchstens jedoch für ein Pflichtspiel der Mannschaft, in der die Verwarnung erfolgte, gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr bzw. bei einem Vereinswechsel während des Spieljahres ist ausgeschlossen. Die nächste ab dem Vergehen nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.
9. Bei allen Pflichtspielen dürfen während der gesamten Spieldauer vier Spieler ausgewechselt werden. Dieser Austausch ist an keine Voraussetzung gebunden. Ein bereits ausgewechselter Spieler darf in der Kreisliga A sowie im Kreispokal-Wettbewerb nicht mehr ins Spiel zurückkehren. Gemäß § 45 Abs. 1 SpO/WDFV wird für die Spiele der Kreisligen B, C und D, sowie der Frauenkreisliga A festgelegt, dass bis zu vier Spieler beliebig ein und ausgewechselt werden können.

10. Für Pokalspiele auf Kreisebene gelten die Durchführungsbestimmungen des FLVW. Im Pokalwettbewerb dürfen während der regulären Spielzeit bis zu 4 Spieler ausgetauscht werden.
11. Bei allen Spielen kann die Kontrolle der Papier-Spielerpässe entfallen, wenn sämtliche Passbilder in der Spielberechtigungsliste des DFB-Net hochgeladen sind. Dieses ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel zu bestätigen, der dieses wiederum im Spielbericht vermerken soll. Unwahrheitsgemäße Angaben werden mit einem Ordnungsgeld durch die Staffelleiter geahndet. Wirken in einem Spiel Spieler mit, deren Passbilder nicht im DFB-Net hinterlegt sind, so sind diese Spielerpässe dem Schiedsrichter vor Spielbeginn unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen. Die Passbilder dieser Spieler müssen mit einem Vereins-Stempel versehen und genietet sein. Wird ein Spieler eingesetzt, dessen Foto nicht hochgeladen ist und dessen Spielerpass weder genietet und/oder gestempelt ist, und er zudem seit mindestens vier Wochen eine Spielberechtigung besitzt, so wird je Spieleinsatz ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EURO erhoben.

Die Spielrechtskontrolle kann weiterhin durch den Schiedsrichter (auch im Beisein eines Vertreters des Gegners) durchgeführt werden. Neben dem obligatorischen Spielberichtsausdruck kann dieses auch durch den Einsatz technischer Medien (z. B. Smartphone) erfolgen.

Das Einstellen bzw. Hochladen aller Passbilder für sämtlich spielenden Mannschaften im Seniorenbereich ist Pflicht.

12. Zum Umfang der Spielerlaubnis wird auf § 11 SpO/WDFV in ihrer aktuell gültigen Fassung hingewiesen. Grundsätzlich gilt gem. § 11 Abs. 11 SpO/WDFV, dass Spieler, die ab dem 1. Mai Spieler der höheren Mannschaft sind, in den nachfolgenden Punkte – und Entscheidungsspielen der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden dürfen.

Zusätzlich weisen wir auch ausdrücklich auf den § 37, Abs. 1 der SpO/WDFV „Spielverzicht oder Nichtantritt nach dem 01.05. ...“ hin.

13. Es wird darauf hingewiesen, dass einige Vereine im Kreisgebiet über einen Kunstrasenplatz/Tennenplatz verfügen. Die jeweiligen Gastmannschaften dieser Vereine sind daher verpflichtet, mit einer Austragung des Spiels auf einem Kunstrasenplatz/Tennenplatz zu rechnen und entsprechendes Schuhwerk bei sich zu führen.

14. Nachholspieltage:
KLA: Mittwoch
KLB: Dienstag
KLC und D: Donnerstag

15. Auf- und Abstiegsregelung im Spieljahr 2021/2022:

Kreisliga A

Ist // Soll	20 / 18	20 / 18	20 / 18	20 / 18	20 / 18	20 / 18
+ Absteiger aus BL	0	1	2	3	4	5
- Aufsteiger zur BL	1	1	1	1	1	1
+ Aufsteiger aus KLB	2	2	2	2	2	2
- Absteiger zur KLB	3	4	5	6	7	8

Kreisliga B – 18 Teams in 22/23

Ab der Saison 2022/23 wird es im K31 Tecklenburg eine eingleisige Kreisliga B geben. In der Spielzeit 21/22 werden die beiden Staffeln der Kreisliga B eine Qualifikation - Saison zur eingleisigen Kreisliga B spielen.

Nach Abschluss der Saison 21/22 kommt:

Platz 1 jeder Staffel in die Kreisliga A.

Platz 2 -8 jeder Staffel kommt in die Kreisliga B – Saison 22/23. (14 Teams)

Platz 9 – 14 jeder Staffel kommt in die Kreisliga C – Saison 22/23. (14 Teams)

Saison 22/23 setzt sich die Kreisliga B ausfolgenden Teams zusammen:

3 Absteiger Kreisliga A

14 Teams aus Qualifikation

1 Aufsteiger aus Kreisliga C

18 Teams

Sollte es mehr als 3 Absteiger aus der Kreisliga A geben (abhängig von der Bezirksliga), reduziert sich die Anzahl der Teams aus der Qualifikation entsprechend.

4 Absteiger Kreisliga A – 13 Teams aus Qualifikation (Platz 2 bis 7 jeder Staffel und bester Platz 8 kommt in die Kreisliga B)

5 Absteiger Kreisliga A – 12 Teams aus Qualifikation (Platz 2 bis 7 jeder Staffel)

6 Absteiger Kreisliga A – 11 Teams aus Qualifikation (Platz 2 bis 6 jeder Staffel und bester Platz 7 kommt in die Kreisliga B)

7 Absteiger Kreisliga A – 10 Teams aus der Qualifikation (Platz 2 bis 6 jeder Staffel)

8 Absteiger Kreisliga A – 9 Teams aus der Qualifikation (Platz 2 bis 5 jeder Staffel und bester Platz 6 kommt in die Kreisliga B)

Kreisliga C:

„PLAY-OFF“-System – Saison 2021/22

Die 28 Mannschaften der Kreisliga C spielen in zwei Staffeln eine „einfache Runde“.

Nach Abschluss der Hinserie qualifizieren sich die ersten 7 Mannschaften aus jeder Staffel für die Gruppe A und ermitteln dort in einer Einfachrunde einen Aufsteiger zur Kreisliga B.

Platz 8 – 14 kommen in die Gruppe B und spielen den Staffelsieger aus. Der letzte dieser Gruppe steigt in die Kreisliga D ab.

Kreisliga D:

Spielen in Hin- und Rückserie den Meister der Kreisliga D und Aufsteiger in die Kreisliga C aus.

II. Freundschaftsspiele

1. Freundschaftsspiele sind durch den Heimverein im DFB-Net anzumelden, für die Schiedsrichteransetzung ist „Standardansetzung“ auszuwählen. Die Schiedsrichteransetzung erfolgt wie bei den Meisterschaftsspielen automatisch. Der elektronische Spielbericht ist anzufertigen. Bei Nichtbeachtung wird kein Schiedsrichter entsendet und ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EURO festgesetzt.
2. Die Freundschaftsspiele müssen direkt nach Bekanntwerden eingegeben werden. Erfolgt die Terminvereinbarung weniger als 72 Stunden vor Spielbeginn, muss zusätzlich der zuständige SR-Ansetzer telefonisch informiert werden. Bei Nichtbeachtung wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 10 EURO erhoben. Ist aufgrund der fehlenden Information keine Schiedsrichteransetzung mehr möglich, beträgt das Ordnungsgeld 30 EURO (vgl. Punkt II Nr. 1).
3. Ist die Erstellung des SBO am Spielort nicht möglich, so ist der Spielbericht in Papierform (einfach) zu erstellen. Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen. Der Heimverein übergibt dem SR einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters (bei überkreislichen Mannschaften KV) für den Versand der Spielberichte. Der SR hat die Spielberichte noch am Spieltag entsprechend abzusenden.
4. Für Freundschaftsspiele können die Vereine über die Höchstzahl der Auswechselspieler eine besondere Regelung vereinbaren, welche dem SR vor dem Spiel mitzuteilen ist. Ausgewechselte Spieler dürfen grundsätzlich nicht wieder eingewechselt werden.

III. Sonstiges

1. Das elektronische Postfach gilt als verbindlicher Kommunikationsweg. Die Nutzung des elektronischen Postfaches ist für alle Vereine Pflicht. Eine Nachricht über das elektronische Postfach gilt in jedem Fall als zugestellt, auch wenn der Verein seine Nachrichten nicht abrufen oder das Postfach eines Vereins voll ist. Die Nutzung des Systems der elektronischen Postfächer ist zudem im Rahmen von Prozessverhandlungen möglich.
2. Die Kontaktdaten der Vereinsfunktionäre sind durch die Vereine eigenständig im DFB Net (Vereinsmeldebogen) zu erfassen und fortlaufend zu aktualisieren. Dieses gilt auch für die Daten der Trainer und der Mannschaftsverantwortlichen.
3. Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen haben die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zur Folge.
4. Im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen/Satzungen/Ordnungen des FLVW und WDFV in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Link WDFV:

<http://wdfv.de/der-wdfv/satzung-und-ordnungen.html>

Link FLVW:

<https://www.flvw.de/service/rechtliches/satzung-und-ordnungen>

<https://www.flvw.de/service/rechtliches/informationen-und-pflichten-fuer-vereine>

Hinweise:

Kann aufgrund der Covid-19-Pandemie das Spieljahr 2021/2022 nicht bis zum 30. Juni 2022 beendet werden, kommt § 41 Abs. 2 b oder c der SpO/WDFV zum Tragen. Sofern nötig, können mögliche Saison-Wertungen aufgrund der Covid-19-Pandemie anderweitig erfolgen (§ 38 SpO/WDFV). Hierbei orientiert sich der K31 Tecklenburg an den Wertungen des FLVW und wendet diese für seinen Spielbetrieb an.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden, unter Hinweis in der Ausgabe Nr. 31/2021 der Offiziellen Mitteilung, allen Vereinen über das E-Postfach zugestellt. Zusätzlich stehen sie zum Download auf der Homepage des Kreises Tecklenburg zur Verfügung. Sie treten mit dem 1. Juli 2021 in Kraft. Sie sind unanfechtbar.